

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Das Mitglied darf den Trainingsbereich nur benutzen, wenn eine Einweisung für das jeweilige Gerät durch einen Mitarbeiter des fISS erfolgte und das Mitglied mit der Nutzung vertraut ist. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Einweisung.

Sofern Mitglieder von minderjährigen Kindern unter 16 Jahre begleitet werden, obliegt den Mitgliedern die Aufsichtspflicht für die Kinder. Das Mitglied hat darauf zu achten, dass sich das Kind nicht im Gerätebereich aufhält.

Der SC Staig stellt den Mitgliedern seine Trainingsräume zur Nutzung während der Öffnungszeiten des Trainingsbereichs zur Verfügung. Das Mindestalter für ein Mitglied im fISS beträgt 16 Jahre. Ausnahmen sind mit der fISS-Leitung ab zu klären.

Die ersten 30 Tage der Erstlaufzeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Die Mitglieder sind berechtigt, den gesamten Gerätebereich unter fachkundiger Trainingsbetreuung zu nutzen. Vorübergehende Sportuntauglichkeit, z. B. durch kurze Erkrankungen - solche bis zu einem Monat - entbinden nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Bei voraussichtlich längerer Krankheit ist ein entsprechendes ärztliches Attest, aus dem die voraussichtliche Erkrankungsdauer ersichtlich ist, vor zu legen. Für die Dauer der Erkrankung (mind. ein Monat) ruht der Vertrag. Der Vertrag verlängert sich um diese Ruhezeit.

Eine Haftung für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen.

Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um einen Monat, wenn der Vertrag nicht schriftlich und fristgerecht mindestens zum letzten Werktag des Vormonats vor Vertragsende gekündigt wird. Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei der Vertragsart „fISS FLEX“ ist die trainingsfreie Zeit (beitragsfreie Ruhezeit) spätestens bis zum 20. des Vormonats schriftlich mitzuteilen. Die Ruhezeit maximal vier Kalendermonate pro Jahr. Sie kann wahlweise am 1. oder 15. eines Monats beginnen.

Der Kauf einer 10-er Karte berechtigt zum Zutritt an 10 Betriebstagen. Pro Betriebstag kann maximal ein Kurs besucht werden. Der Leistungsanspruch verfällt nach der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB.

Es gilt als vereinbart, dass die Nutzungsentgelte für das fISS regelmäßig zum zweiten Werktag des Folgemonats fällig sind. Der SC Staig ist berechtigt, angemessene Preisanpassungen, insbesondere aufgrund gestiegener Kosten, z. B. Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder steigender Energiekosten, durchzuführen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus durch einen Abbuchungsauftrag bzw. Lastschriftzug erhoben. Anschriftenänderungen und Kontoänderungen sind dem SC Staig unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied diese Mitteilung, so hat das Mitglied dem fISS die hieraus entstehenden Kosten (Rücklastschriftgebühren, Einwohnermeldeamt anfragen o. ä.) zu erstatten.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins gespeichert und für Verwaltungszwecke des SC Staigs verarbeitet und genutzt werden. Je nach Anforderung des zuständigen Fachverbandes und des Württembergischen Landessportverbandes werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungszwecke. Ferner werden die Daten an die Firma aktivKonzepte AG zwecks Fernwartung und Updates der Trainingssteuerungs- und Dokumentationssoftware übermittelt. Diese speichern die Daten nicht.

Der SC Staig versichert, dass die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Außenstehende weitergeleitet werden. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich Auskunft über seine personenbezogenen gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des SC Staigs nicht notwendig sein, so kann das Mitglied auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung, der personenbezogenen Daten verlangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hausordnung.

Die Nichtinanspruchnahme unserer Leistungen berechtigt nicht zu Kürzungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.